

# VEREIN FÜR KULTUR UND HEIMATPFLEGE ETSCHTAL

Steuernummer/ MwSt. Nr. 94112930212

## **Protokoll zur außerordentlichen Mitgliederversammlung** **am 26.09.2022 in Terlan**

Am 26.09.2022 fand um 20 Uhr im Pfarrheim Terlan, Gemeinde Terlan, Kirchgasse 1, die außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins für Kultur und Heimatpflege Etschtal statt, um über folgenden Tagesordnungspunkt zu entscheiden.

### **Einziger Tagesordnungspunkt**

#### **Geringfügige Änderung der Satzung betreffend Art. 15, Abs. 1.**

(Änderung der Höchstanzahl der Vorstandsmitglieder von 7 (sieben) auf 9 (neun), damit zum einen alle Gemeinden und deren Ortsteile vertreten sind und zum anderen die Möglichkeit besteht, ein weiteres Mitglied in den Vorstand zu wählen.)

Die Vorsitzende des Vereins, Frau Helene Huber, begrüßt alle Anwesenden und erläutert den Grund für diese außerordentlichen Mitgliederversammlung. Nachdem festgestellt wurde, dass 30 stimmberechtigte Mitglieder der 56 eingetragenen Mitglieder anwesend sind und 9 davon zudem eine Vertretungsvollmacht dabei haben, erklärt die Präsidentin **die außerordentliche Mitgliederversammlung in zweiter Einberufung** im Sinne des Art. 15 für **beschlussfähig** und ersucht Frau Traudi Adami Degasper, als Schriftführerin der Versammlung zu fungieren. Als Stimmzählerinnen werden Martina Mumelter Stieler und Edith Runer bestimmt.

Nach oben genannten Feststellungen verliest die Präsidentin den Art. 15 Abs. 1 der Satzung:  
15.1 Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 7 (sieben) variieren.

Die obige Textstelle soll wie folgt abgeändert werden:

„Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, **zwischen 3 (drei) und 9 (neun) Vorstandsmitgliedern variieren**.“

Eine Diskussion durch die Mitglieder wurde eröffnet; anschließend entscheiden sich die Mitglieder für eine offene Abstimmung (Handzeichen), um diese Satzungsänderung vollinhaltlich zu genehmigen.

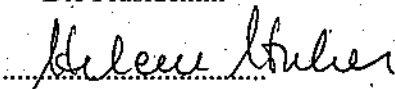
Daraufhin beschließt die Mitgliederversammlung **einstimmig** per Akklamation die Abänderung der Satzung.

Die abgeänderte Satzung liegt diesem Protokoll bei und ist integrierender Bestandteil desselben.

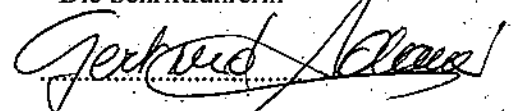
**Die Präsidentin wird beauftragt, alle nötigen Schritte für die Registrierung dieses Dokuments vorzunehmen.**

Da es keine weiteren Tagesordnungspunkte gibt, erklärt die Präsidentin die Versammlung um 20:30 Uhr für beendet.

Die Präsidentin



Die Schriftführerin



Anschrift des Vereins:

Verein für Kultur und Heimatpflege Etschtal

Silberleiten 26

39018 Terlan

helene.huber5@gmail.com

Steuernummer des Vereins

94112930212

IBAN

IT 31 M 08269 58962 000302000806

# **Satzung des Vereins für „Kultur und Heimatpflege ETSCHTAL“**

## **Art. 1 Name, Sitz und Dauer**

- 1.1 Der nicht anerkannte Verein mit dem Namen „**Kultur und Heimatpflege Etschtal**“, nachstehend auch kurz „Verein“ genannt, wird den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet) angepasst.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Terlan.
- 1.3 Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Terlan erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
- 1.4 Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.
- 1.5 Der Verein ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen Südtirol tätig. Zum Einzugsgebiet des Vereins gehören folgende Gemeinden: Andrian, Gargazon, Nals und Terlan.
- 1.6 Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.

## **Art. 2 Namenszusatz**

- 2.1. Nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „EO“ oder „ehrenamtliche Organisation“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung des Vereins wie folgt abgeändert: „**Kultur und Heimatpflege Etschtal EO**“ oder „**Kultur und Heimatpflege Etschtal** ehrenamtliche Organisation“.
- 2.2 Ab diesem Zeitpunkt muss der Verein in seinen Schriftstücken, im Schriftverkehr und in den für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen den Namenszusatz „ehrenamtliche Organisation“ oder die Abkürzung „EO“ verwenden.

## **Artikel 3 Ziel und Zweck**

3.1 Der Verein bezweckt das Bewusstsein für kulturelle Werte in der Bevölkerung zu erhalten und zu fördern. Jegliche parteipolitische Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen. Die Heimatforschung und das Studium der örtlichen Geschichte muss gefördert werden, das heimische Kulturgut, das Dorf- und Landschaftsbild gepflegt und erhalten werden.

3.2 Der Verein setzt sich weiters folgende Ziele:

- Die Pflege des heimatlichen Landschafts- und Siedlungsbildes sowie die Erhaltung eines gesunden Lebensraumes;
- Die Erforschung des Dorfgeschehens in Vergangenheit und Gegenwart mit Ausblick auf zukünftige Entwicklungen;
- Das Bemühen um die Erhaltung von gefährdeten Kunstwerken, Naturdenkmälern, ortstypischen Bauten und bäuerlicher Kleinkunst;
- Die Sensibilisierung der Bevölkerung, im Besonderen der Jugend für kulturelle Anliegen.

*Belvedere*

3.3 Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.

#### **Artikel 4 Tätigkeitsbereiche und Maßnahmen**

4.1 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.

4.2 Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele; dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.

4.3. Der Verein ist in den folgenden Bereichen tätig:

- a) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke (Art. 5, Absatz 1, Buchst. d) GvD 117/2017);
- b) Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, mit Ausnahme der regelmäßig durchgeführten Sammlung und Verwertung von Siedlungs- und Sonderabfällen sowie gefährlichen Abfällen, sowie der Tierschutz und das Unterbinden des Streunens von Tieren im Sinne des Gesetzes vom 14. August 1991, Nr. 281 (Art. 5, Absatz 1, Buchst. e) GvD 117/2017);
- c) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD 42/2004 und nachfolgenden Änderungen (Art. 5, Absatz 1, Buchst. f) GvD 117/2017);

4.4 Die Tätigkeitsbereiche werden durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Information, Aufklärung und Beratung der Bevölkerung;
- Zusammenarbeit mit örtlichen und übergemeindlichen Vereinen und Verbänden, Schulen, Behörden und Körperschaften;
- Regelmäßige Treffen und Aussprachen mit politischen Vertretern auf Gemeinde- und Bezirksebene;
- Fördern und Koordinieren von Projekten mit Vereinen und Verbänden mit ähnlicher Zielsetzung;
- Veranstalten von Vorträgen und Führungen;
- Organisation von Ausflügen und Fahrten zu heimat- und naturkundlich interessanten Plätzen;
- Besichtigungen von kirchlichen und profanen Kunstdenkmälern;
- Besuche von Museen und Ausstellungen im In- und Ausland;
- Anregen und Unterstützen von Projekten, Restaurierungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten;
- Ideenwerkstatt für zukunftsweisende Initiativen;
- Kontakte und Ideenaustausch mit Heimatpflegevereinen aus den Nachbarregionen;
- jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

*H. Huber*

4.5 Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

### **Artikel 5 Mitglieder**

5.1 Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen und ehrenamtliche Organisationen, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen ausmacht.

5.2. Die Organisationen werden durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.

5.3 Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

5.4 Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Ausschusses jenen Personen verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen und Verdienste im Sinne der Zielsetzung des Vereines ausgezeichnet haben.

### **Art. 6 Aufnahmeverfahren**

6.1 Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Bewerber/in einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken.

6.2. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nichtdiskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.

6.3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.

6.4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

6.5. Die von Minderjährigen eingereichten Mitgliedsanträge müssen von einer Person, die die elterliche Gewalt ausübt, unterzeichnet werden. Der Elternteil, der den Antrag

*Abelwe Kuber*

unterzeichnet, vertritt den minderjährigen Sohn/die minderjährige Tochter in jeder Hinsicht gegenüber dem Verein und haftet diesem gegenüber für alle Verpflichtungen des minderjährigen Mitglieds.

## **Artikel 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **7.1 Die Mitglieder haben das Recht:**

- a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; sie haben das aktive und das passive Wahlrecht;
- b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
- c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person.

7.2 Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte, vorausgesetzt, dass sie ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt haben.

### **7.3 Die Mitglieder haben die Pflicht:**

- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
- b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
- c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die jährlich vom Vorstand festgelegt werden.

7.4 Die Anteile und die Mitgliedsbeiträge sind weder übertragbar noch aufwertbar.

## **Artikel 8 - Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft**

### **8.1 Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:**

- a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, soweit vorgesehen, in einem Zeitraum von zwei Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres. Der Vorstand teilt diese Pflicht allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit diese die Einzahlung vornehmen können. Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag stellen.

8.2 Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben;
- c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

8.3 Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung

*Heleen Aulen*

mit einem eigenen Antrag, Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Artikel 9 Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit**

9.1 Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.

9.2 Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.

9.3 Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.

9.4 Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

### **Artikel 10 Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitarbeiter**

10.1 Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbstständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohnten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.

10.2 Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.

10.3 Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen in Anspruch nehmen, soweit dies für einen reibungslosen Arbeitsablauf oder zur Verbesserung oder Spezialisierung seines Dienstes erforderlich ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf auf keinen Fall mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen ausmachen.

### **Artikel 11 Vereinsorgane**

11.1 Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Das Kontrollorgan: Die Vollversammlung wählt ein monokratisches Kontrollorgan mit einer Amtsdauer von 4 (vier) Jahren, wenn dies aufgrund der Bestimmungen des

*Helene Huber*

GvD 117/2017 notwendig ist. Aufgabe des Kontrollorgans ist es über die Beachtung der Gesetze und der Satzung und die Einhaltung der Grundsätze einer korrekten Verwaltung zu wachen auch im Hinblick auf die Bestimmungen de GvD vom 8. Juni 2001, Nr. 231, insoweit diese anwendbar sind, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind und über das konkrete Funktionieren und über die Beachtung der bürgerchaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

11.2 Die Mitglieder der Vereinsorgane dürfen mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

11.3 Für die Wahl der Vereinsorgane dürfen keine Auflagen oder Beschränkungen vorgesehen werden; die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der möglichst freien und umfassenden Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts.

### **Artikel 12 Mitgliederversammlung**

12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Sie wird vom Präsidenten des Vorstandes einberufen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Jahresdrittel statt und wird wenigstens zwei Wochen vorher durch eine schriftliche Einladung, oder mittels E-Mail, den Mitgliedern bekanntgegeben. In der Einladung sind die Punkte der Tagesordnung sowie Ort und Termine der Mitgliederversammlung festgehalten.

12.2 Eine außerordentliche Vollversammlung muss einberufen werden, wenn dies die Mehrheit des Ausschusses oder ein Drittel der Mitglieder mit Unterschrift verlangen.

12.3 Bei allen Vollversammlungen ist jedes Mitglied teilnahme- und stimmberechtigt. Bei Verhinderung kann sich ein Mitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

12.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

12.5 Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

12.6 Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

12.7 Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

12.8 Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl

*Belene Huber*

zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

12.9 Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

### **Art. 13 Abstimmungsregeln**

13.1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

13.2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben.

13.3 Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim

### **Artikel 14 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

14.1 Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der vom Vorstand erstellten Jahresabschlussrechnung;
- b) Die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, für Schülerinnen/Schüler (bis 21) wird die Hälfte des festgelegten Mitgliedsbeitrages berechnet;
- c) Die Genehmigung der Richtlinien zur Erreichung der Zielsetzungen des Vereines;
- d) Die Änderung der Satzung, die Umwandlung, Fusion oder Spaltung;
- e) Die Behandlung der Rekurse gegen die Nichtaufnahme von Mitgliedern oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Die Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- g) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- h) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

14.2 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift abzufassen und von der Obfrau/dem Obmann und von einer Schriftführerin/einem Schriftführer zu unterfertigen.

## Artikel 15 Der Vorstand

15.1 Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. **Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 9 (neun) variieren.**

15.2 Die Vorstandsmitglieder bleiben drei (3) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Ausschussmitglieder, die aus irgendeinem Grund ausscheiden, werden durch jene Mitglieder ersetzt, die bei den Wahlen unmittelbar nach dem ausscheidenden Mitglied gewählt wurden.

15.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.

15.4. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.

15.5 Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

15.6 Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.

15.7 Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.

15.8 Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.

Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

15.9 Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schriftführers und des Kassiers des Vereins;
- d) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;

*Adelene Huber*

- e) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- f) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- g) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbstständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
- h) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- i) Führung der Vereinsbücher;
- j) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.
- k) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
- l) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

15.10 Im Einklang mit dieser Satzung, den Geschäftsordnungen und Reglements kann der Ausschuss für besondere Aufgaben Gruppen von Mitgliedern einrichten, die, ohne rechtlicher Vertretung nach außen, die zugewiesenen Ressourcen für die Finanzierung der betreffenden Kompetenzen autonom verwalten.

15.11 Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.

15.12 Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.

15.13 Dem Ausschuss obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht dem Wirkungskreis der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **Artikel 16 Der Präsident/die Präsidentin**

16.1 Der Präsident/die Präsidentin ist der/die gesetzliche VertreterIn des Vereins, er/sie vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.

16.2 Der Präsident wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.

16.3 Der Präsident kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.

16.4 Der Präsident/die Präsidentin verliert ihr/sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.

16.5 Der Präsident/die Präsidentin trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben, er/sie:

- a) unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
- b) sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;

*Abelene Kuhn*

- c). genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
- d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.

16.6 Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt. Wenn auch der Vizepräsident abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

### **Art. 17 Geschäftsjahr und Vereinsbücher**

17.1 Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. Januar und endet mit 31. Dezember.

17.2 Für den Verein besteht die Pflicht die jährliche Rechnungslegung zu erstellen.

17.3 Innerhalb eines jeden Jahres muss die Mitgliederversammlung das Programm für das laufende Jahr und die Jahresabschlussrechnung (Erfolgsrechnung und Finanzbericht) des abgelaufenen Jahres genehmigen.

17.4 Alle Beschlüsse und Abschlussrechnungen liegen zur Einsichtnahme für die Mitglieder am Sitz des Vereins auf.

17.5 Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument

17.6 Der Verein führt folgende Bücher:

- a. Mitgliederbuch;
- b. Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands und der übrigen Organe des Vereins;
- d. Buch der Sitzungsprotokolle des Kontrollorgans bzw.
- e. Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen.

17.7 Der Verein muss ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird und ein Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Rechnungsprüfungsorgans führen, wenn dieses Organ ernannt wird.

### **Art. 18 Wirtschaftliche Ressourcen und Zweckbestimmung des Vermögens**

18.1 Die wirtschaftlichen Ressourcen des Vereins setzen sich zusammen aus: etwaige Mitgliedsbeiträge, Vermögenserträge, Spesenbeiträge, Beiträge privater und öffentlicher Einrichtungen, Spenden und Sammlungen, sonstige Einnahmen, die im Sinne des GvD 117/2017 erlaubt sind.

18.2 Im Sinne von Art. 8 GvD 117/2017 ist es ausdrücklich verboten, Gewinne und Bilanzüberschüsse sowie Fonds, Reserven oder Kapital während des Bestehens der Organisation, auch auf indirektem Wege, zu verteilen.

18.3 Gewinn und Bilanzüberschüsse müssen zur Durchführung der institutionellen Vereinstätigkeiten und direkt verbundenen Tätigkeiten eingesetzt oder zum Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Gütern verwendet werden.

18.4 Leihgaben werden der jeweiligen Eigentümerin/dem jeweiligen Eigentümer zurückerstattet.

*Handwritten note:* Alle Bücher

18.5 Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.

18.6 Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

### Artikel 19 Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

19.1 Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.

19.2 Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

*Bellevi Stuber*

### Artikel 20 Verweisbestimmung

20.1 Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO DI MERANO  
AGENTUR DER EINKÜNFEN - AMT MERAN

Registrato in data odierna  
Registriert mit heutigem Datum  
al N. *1789*  
unter Nr.  
Serie 3  
Esatti €  
Eingezahlt € *650,00*

*05 DIC. 2022*

Il Funzionario - Der Funktionär\*  
(Michael Covi)

\* firma su delega del Direttore Provinciale EGON

*[Handwritten signature]*

